

# **SATZUNG**

## **des Ortsvereins Weilburg**

### **der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands**

#### **§ 1**

##### **Name, Tätigkeitsgebiet, Zweck**

1. Der Ortsverein umfasst das Gebiet der Stadt Weilburg. In den Stadtteilen bestehende Ortsbezirke sind als Untergliederung Teil des Ortsvereins.
2. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (**SPD**), Ortsverein Weilburg. Sein Sitz ist die Stadt Weilburg.
3. Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.

#### **§ 2**

##### **Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme von neuen Mitgliedern, die Beendigung einer Mitgliedschaft, sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder regelt sich nach dem Organisationsstatut der SPD.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder muss der Ortsvereinsvorstand innerhalb eines Monats entscheiden. Lehnt der Ortsvereinsvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrages.

#### **§ 3**

##### **Organe des Ortsvereins**

Die Organe des Ortsvereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Mitgliederforum
3. der Vorstand

#### **§ 4**

##### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Sie bestimmt die Richtlinien der politischen Arbeit des Ortsvereins und des Vorstandes. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren und der Delegierten zum Unterbezirksparteitag sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschlüssen.
2. Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig und mindestens einmal in jedem Kalenderjahr stattfinden.
3. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einberufen. Zuständig ist der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung.
4. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Der Vorstand, die Revisoren und die Delegierten zum Unterbezirksparteitag werden in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für höchstens zwei Jahre gewählt. Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer/innen und wählt eine Versammlungsleitung. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Nachwahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt.
6. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind auf Antrag geheim zu wählen. Dies gilt auch für die Wahlen oder Wahlvorschläge zu Volksvertretungen.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
8. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäfts- und Wahlordnung geben.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder einzuberufen.

## **§ 5**

### **Mitgliederforum**

1. Das Mitgliederforum ist ein Informations-, Diskussions- und Arbeitsforum.
2. Das Mitgliederforum findet regelmäßig statt. Der Vorstand legt den Turnus fest.
3. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.
4. Zwischen den Mitgliederversammlungen ist das Mitgliederforum das oberste beschlussfassende Gremium des Ortsvereins. Das Mitgliederforum kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht verändern.
5. Zur Projektbearbeitung können Arbeitsgruppen gebildet werden.

## **§ 6**

### **Vorstand**

1. Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins.
2. Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:
  - a. der/dem Vorsitzenden,
  - b. den stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. dem für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitglied (Kassierer/-in)
  - d. dem/der Schriftführer(in),
  - e. den weiteren Mitgliedern (Beisitzerinnen und Beisitzer mit festgelegten Aufgabenbereichen).
3. Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen.
4. Die Zahl der weiteren, mit Aufgabenbereichen betrauten Mitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstandes.
5. Die Mitgliederversammlung kann zur Erprobung neuer Arbeitsmodelle beschließen an Stelle der/des Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden einen Kreis von mehreren gleichberechtigten Vorsitzenden zu wählen.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 7**

### **Finanzen, Kasse und Revision**

1. Der Ortsverein Weilburg führt eine zentrale Kasse
2. Die Kassenführung, einschließlich der Erstellung des Rechenschaftsberichts obliegt dem für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitglied (Kassierer/-in) des Ortsvereins.
3. Für die Ortsbezirke und sonstige Gliederungen besteht jeweils ein Unterkonto.
4. Detailregelungen zur Umsetzung der Kassengeschäfte erfolgen durch den Vorstand des Ortsvereins. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.
5. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein.
6. Die Revisoren/Revisorinnen berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8**

### **Ortsbezirke**

1. In der SPD vollzieht sich traditionsgemäß die politische Willensbildung von den unteren Gliederungen zu den höheren. Infolgedessen fällt den Ortsbezirken besondere Verantwortung zu, die sich aus den Aufgaben der politischen Willensbildung ergeben.
2. In den Stadtteilen der Stadt Weilburg können Ortsbezirke gebildet werden. Es kann auch ein Ortsbezirk für mehrere Stadtteile gebildet werden.
3. Die Ortsbezirke haben insbesondere die Aufgabe, das politische Wollen der SPD den Bürgern ihrer Stadtteile zu vermitteln und den hierfür notwendigen Kontakt mit den Bürgern zu pflegen. Dazu gehören:
  - a) politische Breitenarbeit durch persönliche Gespräche, durch Versammlungen und Veranstaltungen
  - b) politische Vertretung der besonderen Interessen der Bevölkerung des Stadtteils
  - c) Vorbereitung und Durchführung der Wahlarbeit
  - d) Werbung neuer Mitglieder
  - e) Verteilung von Informationsmaterial
4. Die Mitglieder der Ortsbezirke wählen auf ihren Mitgliederversammlungen einen oder mehrere Sprecher/innen als Ansprechpartner/in für den Ortsvereinsvorstand.

## § 9

### Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

## § 10

### Arbeitsgemeinschaften und Datenschutz

1. Die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD sowie die Datenschutzrichtlinien gelten in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mitgliederentscheide richten sich nach dem Organisationsstatut der SPD und den dazu ergangenen Verfahrensvorschriften.

## § 11

### Salvatorische Klausel, Schlussbestimmung und Inkrafttreten

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder im Nachhinein unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Gründungs- / Mitgliederversammlung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.
2. Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Bezirks Hessen Süd und der Satzung des Unterbezirks Limburg-Weilburg in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 23. März 2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt unmittelbar nach Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. Die alte Satzung tritt mit Beschluss der neuen Satzung außer Kraft.

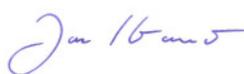
**Jaqueline Würz**

(Vorsitzende)



**Jan Kramer**

(stellv. Vorsitzender)



**Lothar Hölzgen**

(Schriftführer)

